



CESNI (20) 59
23. November 2020
Or. fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

**Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen
Sitzung vom 13. Oktober 2020**

BESCHLÜSSE		
CESNI 2020-II-1	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, Ausgabe 2021/1)	S. 2
CESNI 2020-II-2	Test Standard für Inland AIS, Ausgabe 2021/3.0	S. 3

ENTSCHEIDUNG	
Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an den Europäischen Verband der Binnenhäfen (EVB)	S. 4

Beschluss CESNI 2020-II-1

Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Ausgabe 2021/1

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) 2021/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 1. Januar 2022 vor.

Anlage

(gesondert)

Beschluss CESNI 2020-II-2

**Test Standard für Inland AIS
Ausgabe 2021/3.0**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des Test Standards für Inland AIS, Ausgabe 2021/3.0,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 1. Januar 2022 vor.

Anlage

(gesondert)

Entscheidung vom 13. Oktober 2020

Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an den Europäischen Verband der Binnenhäfen (EVB)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den vom Europäischen Verband der Binnenhäfen (EVB) eingereichten Anerkennungsantrag vom 7. Juli 2020,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach Prüfung der Übereinstimmung des Antrags des EVB mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände,

in der Feststellung, dass sich der EVB verpflichtet hat, die in Artikel 3 der internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände festgelegten Bestimmungen über die Anerkennung eines Verbandes einzuhalten,

entscheidet, dem EVB den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt den EVB ein, sich an den Arbeiten des CESNI, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien, zu beteiligen,

beauftragt den Exekutivsekretär, dem EVB diese Entscheidung zu übermitteln.
